

# Berufsunfähigkeit 1

## Vorgaben

### MAX MUSTERLEHRER

Geburtsdatum	01.10.1994 (30 J.)
Körpergröße/ -gewicht	180 cm / 75 kg
Berufsstand / Beruf	Beamte/r / Lehrer/in (Gymnasium)
Bildungsabschluss / abgeschlossene Berufsausbildung	Staatsexamen (Universität) / Berufsausbildung (sonstige)
Raucher / Motorradfahrer	Nein, Nichtraucher seit mindestens 10 Jahren / nein
Büro-/ Körperliche/ Reisetätigkeit	100% / 0% / 0%
Personalverantwortung für	0 Personen

### HAUPTVERSICHERUNG

Versicherungsbeginn	01.10.2024
Versicherungsendalter	63 Jahre *
Leistungsendalter	67 Jahre
Zahlweise	Monatlich
BU-Rente inkl. Bonusrente	1.400 € **
Überschusssystem	Sofortrabatt

### GEWÄHLTE LEISTUNGSKRITERIEN

DU-Klausel

\* Debeka hat bei Lehrern das maximale Versicherungsendalter 63, Leistungsdauer bis 67. Deswegen musste ich die Berechnung für alle anderen Versicherungen auch so übernehmen, ansonsten wäre die Debeka nicht aufgetaucht und wir hätten sie nicht vergleichen können.

\*\* 1.400 Euro ist die maximale Höhe des Versicherers, mit der niedrigsten pauschalen Summe. Damit es später nicht heißt, „Aber bei der Xy geht es ja nur bis 1.400 Euro, habe ich den Vergleich auf diese Summe reduziert. Bei manchen BU/DU-Versicherern gingen also durchaus noch ein paar Euro mehr als maximale Absicherung.“

### Wichtiger Hinweis:

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für jederzeitige Aktualität und Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Maßgeblich sind allein die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Bedingungen des Versicherers.

# Berufsunfähigkeit 1


## Vergleich


Anbieter				
Tarif	BU PROTECT	ALVSDV	Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	BV-S
mtl. Zahlbeitrag	61,19 €	79,94 €	82,47 €	153,86 €
mtl. Maximalbeitrag	96,37 €	119,76 €	107,11 €	205,14 €
Tarifinformationen	BMI ist im Beitrag berücksichtigt.	---	---	---
Versicherungs-/Leistungsdauer	33/37 Jahre	33/37 Jahre	33/37 Jahre	33/37 Jahre
garantierte BU-Rente	1.400 €	1.400 €	1.400 €	1.400 €
mgf. Dynamik BU-Rente	2,75 %	2,10 %	2,70 %	2,25 %
Berufseinstufung	Berufsklasse 2+	Berufsgruppe 1+	Berufsgruppe B4	Berufskategorie B
M&M Rating Berufsunfähigkeit	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★☆
M&M Teilrating BU-Bedingungen	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★☆
M&M Teilrating BU-Kompetenz	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★
M&M Teilrating BU-Beitragsstabilität	★★★★☆	★★★★★	★★★★★	★★★★☆
M&M Teilrating BU-Antragsfragen	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★★
M&M Rating BU-Nachversicherung	★★★★★	★★★★★	★★★★★	★★★★☆
M&M BU Index	1,0	1,3	1,3	2,7
M&M Rating ESG Unternehmen	★★★★☆	★★★★★	★★★★★	★★★★★

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

### Legende

 voll erfüllt  
  nicht erfüllt  
  eingeschränkt erfüllt  
  Tariffinformation

Anbieter				
Tarif	<b>BU PROTECT</b>	<b>ALVSDV</b>	<b>Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)</b>	<b>BV-S</b>
Allgemeine Tarifmerkmale				
Einschränkungslose rückwirkende Leistung bei verspäteter Meldung	 Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsfall eingetreten ist.	 Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsfall eingetreten ist.	 Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsfall eingetreten ist.	 Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Leistung erfolgt bei späterer Anzeige maximal drei Jahre rückwirkend. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die verspätete Meldung ohne schuldhaftes Versäumen des Anspruchstellers erfolgte.
Verkürzter Prognosezeitraum 6 Monate	 Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich für mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen.	 Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen ange dauert hat und dieser Zustand fortbe steht.	 Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen ange dauert hat und dieser Zustand fortbe steht.	 Nein, bedingungsgemäß muss die Berufsunfähigkeit zwar "voraussichtlich dauernd" bestehen; aber die Bedingungen sehen vor, dass eine Prognose über "voraussichtlich mindestens drei Jahre" als "voraussichtlich dauernd" angesehen wird. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen ange dauert hat und dieser Zustand fortbesteht.
6 Monate Leistungsfall = Leistung von Beginn an	 Ja, der Anspruch auf Versicherungsleistung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.	 Ja, eine sechs Monate andauernde Berufsunfähigkeit gilt "von Beginn an" als Berufsunfähigkeit. Leistungen werden in diesem Fall rückwirkend ge währt.	 Ja, bei einer sechs Monate andauernden Berufsunfähigkeit leistet der Versicherer ab Beginn des 6-Monats-Zeit raums.	 Nein, als leistungsauslösend gilt erst die "Fortdauer des Zustandes". Leistungen werden also erst ab dem 7. Monat gewährt.
Leistung ab 50 % BU	 Ja, der Versicherer leistet die versicherte Rente ab einem Grad der Berufs unfähigkeit von 50 %.	 Ja, der Versicherer leistet die versicherte Rente ab einem Grad der Berufs unfähigkeit von 50 %.	 Ja, der Versicherer leistet die versicherte Rente ab einem Grad der Berufs unfähigkeit von 50 %.	 Ja, der Versicherer leistet die versicherte Rente ab einem Grad der Berufs unfähigkeit von 50 %. Wird der Tarif als Dienstunfähigkeitsversicherung abgeschlossen, gilt bei

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✓	✓	✓	✓ Prüfung von Berufsunfähigkeit ausschließlich die Staffelregelung von 25 - 75 %. Die Dienstunfähigkeitsprüfung ist hiervon nicht berührt.
Leistung bei Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn der Leistungsfall infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls eingetreten ist.	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn die Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechendem) Kräfteverfalls eingetreten ist.	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn die Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Körperverletzung oder nicht altersentsprechenden Kräfteverfalls eingetreten ist.	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn der Leistungsfall infolge von Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls eingetreten ist.
Altersbedingter Kräfteverfall	○ Ja, der Versicherer leistet allgemein bei Kräfteverfall. Jedoch benennt er nicht ausdrücklich, dass er auch bei altersbedingtem Kräfteverfall leistet.	✓ Ja, der Versicherer leistet ausdrücklich auch bei altersentsprechendem Kräfteverfall.	— Nein, der Versicherer leistet nur bei mehr als altersbedingtem Kräfteverfall.	— Nein, der Versicherer leistet nur bei mehr als altersbedingtem Kräfteverfall.
Verzicht auf abstrakte Verweisung	✓ Ja, auf die Möglichkeit der abstrakten Verweisung wird ausdrücklich verzichtet.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf eine abstrakte Verweisung. Eine Verweisung auf eine andere Tätigkeit ist nicht möglich, es sei denn, die versicherte Person übt eine andere, ihrer Ausbildung oder Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit konkret aus. "Als entsprechend wird dabei nur eine solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich abweichenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und auch in ihrer Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt." "Bei Studenten liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person (...) außerstande ist, ihr zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls ausgeübtes Studium fortzusetzen. Als Studium gilt ein Vollzeitstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Fachhochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung. Der angestrebte akademische Studienabschluss muss in Deutschland anerkannt sein." Der	✓ Ja, Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person...außerstande ist, "ihren Beruf auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht."	✓ Ja, keine abstrakte Verweisung möglich. Der Versicherte ist berufsunfähig, wenn er "... außerstande ist, in seinem zuletzt ausgeübten Beruf - so wie er ohne gesundheitliche Leistungsbeeinträchtigung ausgestaltet war - tätig zu sein" und er keine andere Tätigkeit ausübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht und die er nachweislich aufgrund seiner gesundheitlichen Verhältnisse ausüben kann.

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✓	<p>Versicherer verzichtet auf die Möglichkeit der Verweisung auf ein anderes Studium oder die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit. "Absolviert die versicherte Person jedoch ein anderes Studium oder übt sie eine ihrem Studium entsprechende berufliche Tätigkeit konkret aus, liegt keine Berufsunfähigkeit mehr vor (konkrete Verweisung). Beginnt die versicherte Person ein neues Studium und erreicht sie mit diesem einen vergleichbaren Studienstand wie mit dem vorhergehenden Studium, liegt keine Berufsunfähigkeit mehr vor. Ist mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit nach Studienordnung absolviert (...), wird auf die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und Wertschätzung abgestellt, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums bei Eintritt der Berufsunfähigkeit verbunden ist. Ist das Studium nicht derart fortgeschritten, wird zur Prüfung der konkreten Verweisung die Lebensstellung bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zugrunde gelegt."</p>	✓	✓
Verzicht auf abstrakte Verweisung bei der Nachprüfung	✓	<p>Ja, der Versicherer kann nur nachprüfen, ob der Versicherte eine andere berufliche Tätigkeit ausübt, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten berücksichtigt werden können.</p>	<p>Ja, der Versicherer kann - neben dem Fortbestehen der Berufsunfähigkeit - nur (erneut) "prüfen, ob der Versicherte eine andere Tätigkeit (...) ausübt; dabei können neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden."</p>	<p>Ja, der Versicherer kann nur prüfen, ob die versicherte Person "eine neue berufliche Tätigkeit ausübt." Diese muß der (früheren) Lebensstellung entsprechen und die versicherte Person muß die Tätigkeit aufgrund ihrer gesundheitlichen Verhältnisse ausüben können. Ist dies der Fall, kann ggf. auf diese Tätigkeit verwiesen werden.</p>
Altersabhängiger Verzicht auf abstrakte Verweisung	✓	<p>Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein abstraktes und konkretes Verweisungsrecht.</p>	<p>Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein abstraktes Verweisungsrecht.</p>	<p>Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein abstraktes Verweisungsrecht.</p>

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✔ recht.	✔	✔	✔
Verzicht auf konkrete Verweisung	- Nein, Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.	- Nein, eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit kommt in Betracht, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit, die ihrer Ausbildung, Fähigkeiten und bisherigen Lebensstellung entspricht, konkret ausübt.	- Nein, eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit kommt in Betracht, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, konkret ausübt.	- Nein, eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit kommt in Betracht, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, konkret ausübt.
Verzicht auf zeitlich befristetes Anerkenntnis	○ Nein, grundsätzlich spricht der Versicherer zwar kein zeitlich befristetes Anerkenntnis der Leistungspflicht aus, in begründeten Einzelfällen ist dies einmalig bis zu 12 Monaten möglich. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich befristete Anerkenntnis für ihn bindend. Innerhalb dieses Zeitraums wird keine Nachprüfung durchgeführt.	○ Nein, grundsätzlich spricht der Versicherer zwar kein zeitlich befristetes Anerkenntnis der Leistungspflicht aus, in begründeten Einzelfällen ist dies aber möglich, und zwar nur einmalig für maximal 12 Monate.	✔ Ja, auf die Möglichkeit eines zeitlich befristeten Anerkenntnisses wird ausdrücklich verzichtet.	○ Nein, grundsätzlich spricht der Versicherer zwar kein zeitlich befristetes Anerkenntnis der Leistungspflicht aus, in begründeten Einzelfällen ist dies aber möglich, und zwar nur einmalig für maximal 18 Monate.
Verzicht auf unübliche Einschränkungen oder Einschränkungen Leistungsauslöser bzw. Leistungshöhe	✔ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.	✔ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.	✔ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.	✔ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.
Besonderheiten	--- Keine weiteren Besonderheiten.	--- Überbrückungshilfe: Der Versicherer erbringt unter bestimmten Voraussetzungen Überbrückungshilfe in Form von Leistungen in Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente und gewährt Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer einen Anspruch auf Zahlung von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankentagegeld gegen einen privaten Krankenversicherer erworben hat und diese Zahlung eingestellt wird, weil aus medizinischen Gründen eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen für die Krankentagegeldversicherung vorliegt, oder</li> <li>• Krankengeld gegen einen gesetzlichen Krankenversicherer erworben hat und diese Zahlung eingestellt</li> </ul>	--- Berufsgruppenwechsel: Wenn die versicherte Person ihren Beruf wechselt, kann sie prüfen lassen, ob sich durch den Berufswechsel für die verbleibende Versicherungsdauer der zu zahlende Beitrag reduziert. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person Schüler(in) ist und die Schulform wechselt oder ein Studium, eine Ausbildung oder eine Berufstätigkeit aufnimmt. Die Reduzierung des Beitrags kann von einer erneuten Risikoprüfung abhängig gemacht werden. Der Versicherer bietet - alternativ zur selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung eine MultiRisk-Versicherung (GF+DD) an. Es besteht die Möglichkeit unter den nachfolgenden Voraussetzungen und	--- Keine weiteren Besonderheiten.

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	***	<p>wird, weil die versicherte Person eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.          Leistung bei speziellen Beeinträchtigungen:          Der Versicherer zahlt unter bestimmten Voraussetzungen die versicherte Berufsunfähigkeitsrente und befreit von der Beitragszahlungspflicht für längstens 15 Monate, wenn bei der versicherten Person während der Versicherungsdauer eine spezielle Beeinträchtigung im Sinne der Versicherungsbedingungen (ständige Fortbewegung im Rollstuhl, Hörverlust, Sehverlust) eintritt.          Sofortrente wegen schwerer Erkrankung:          Ist die versicherte Person bei Eintritt einer schweren Erkrankung kein Beamter, Richter oder Soldat, erbringt der Versicherer die Leistungen einer Sofortrente, wenn bei der versicherten Person eine der folgenden beschriebenen Erkrankungen im Sinne der Bedingungen eingetreten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krebs</li> <li>• Herzinfarkt</li> <li>• Schlaganfall</li> </ul> <p>Die Leistungen für schwere Erkrankungen werden für maximal 15 Monate gezahlt.          Nimmt die versicherte Person eine berufliche Tätigkeit im Beamtenverhältnis, im Öffentlichen Dienst (ÖD) oder als Soldat auf, besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz um Klauseln zur Dienstfähigkeit bzw. um</p>	<p>Grenzen, dass die Ergebnisse der Risikoprüfung aus der Versicherung übernommen werden können, wenn die versicherte Person eine neue BasisRente InvestFlex oder InvestFlex mit Garantie einschließlich Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstfähigkeitsabsicherung abschließt.          Die Voraussetzungen hierfür lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Selbstständige Berufs- und DienstfähigkeitsPolice wurde ohne 2 Phasen mit unterschiedlicher Höhe der Berufs- oder Dienstfähigkeitsrente abgeschlossen.</li> <li>• Die Versicherungsdauer der Selbstständigen Berufs- und DienstfähigkeitsPolice beträgt mindestens 5 Jahre.</li> <li>• Es handelt sich bei der neuen Basis-Rente nicht um eine Basis-Rente StartUp Invest.</li> <li>• Die bestehende Versicherung wird vor Abschluss der neuen BasisRente gekündigt.</li> <li>• Die Versicherungsdauern der neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zur BasisRente stimmen mit der restlichen Versicherungsdauer der bestehenden Versicherung überein.</li> <li>• Die versicherte Person darf bei Abschluss der neuen Basis-Rente rechnungsmäßig höchstens 45 Jahre alt sein.</li> <li>• Die versicherte Person darf bei Abschluss der neuen Basis-Rente nicht berufs- oder dienstunfähig sein und es werden auch keine Leistungen wegen Krankschreibung erbracht.</li> <li>• Zur neuen BasisRente sind außer den Bausteinen Berufsunfähigkeits-</li> </ul>	***



# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	---	--- spezielle Regelungen für Angestellte im ÖD zu erweitern	<p>vorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen.</p> <p>Wenn bei Abschluss einer Versicherung zur Berufsunfähigkeit keine Ausschlüsse oder Zuschläge vereinbart wurden, gilt die volle gesetzliche Erwerbsminderungsrente auch für unter 50-Jährige als Nachweis für die Berufsunfähigkeit.</p> <p>Wenn bei der versicherten Person während der Versicherungsdauer der Versicherung eine Krebserkrankung (gemäß Bedingungen) eintritt, erbringt der Versicherer für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten die folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befreiung der Beitragszahlungspflicht für die Versicherung.</li> <li>• Zahlung einer Rente in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente. Die Rente zahlt der Versicherer je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die erste Zahlung erfolgt gegebenenfalls anteilig. Der Versicherer überweist die Rente jeweils am 1. Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.</li> </ul> <p>Leistungen wegen Krebs können während der Versicherungsdauer der Versicherung mehrmals beansprucht werden. Wenn sich Leistungszeiträume aufgrund weiterer Krebserkrankungen überschneiden, werden die Leistungen wegen Krebs in den Monaten der Überschneidung nur einmal erbracht.</p>	---
<b>Beruf und Lebensstellung</b>	✓	✓	✓	✓



# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
Prüfung zuletzt ausgeübter Beruf	<p>Ja, geprüft wird der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war. Bei Auszubildenden in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf wird bei Prüfung der Berufsunfähigkeit der mit der Ausbildung angestrebte Beruf und die damit verbundene Lebensstellung zugrunde gelegt.</p> <p>Bei Studenten gilt: Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ausschließlich infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande sein wird, oder sie bereits seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande war, ihr Studium fortzusetzen und auch kein anderes Studium betreibt, das ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht und auch keine andere Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.</p> <p>Bei Studenten, die noch nicht die Hälfte der Regelstudienzeit nach der Studienordnung absolviert haben, wird die Lebensstellung zugrunde gelegt, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung bestanden hat. Bei Studenten, die mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit nach der Studienordnung absolviert haben, wird die Lebensstellung zugrunde gelegt, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erreicht wird. Berufsunfähigkeit bei Studenten liegt nicht oder</p>	<p>Ja, geprüft wird die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit. Bei Studenten wird geprüft, ob die versicherte Person ihr zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübtes Studium fortzusetzen kann. Als Studium gilt ein Vollzeitstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Fachhochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung. Der angestrebte akademische Studienabschluss muss in Deutschland anerkannt sein.</p> <p>Bei Hausfrauen und Hausmännern ohne Erwerbstätigkeit gilt das zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit von der versicherten Person in ihrem Haushalt konkret ausgeübte Tätigkeitsprofil als ausgeübter Beruf.</p>	<p>Ja, geprüft wird der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war. Hat die versicherte Person infolge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls ihren Beruf leidensbedingt geändert, so ist der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf maßgebend.</p> <p>Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit Schüler(in) ist, gilt als Beruf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Schüler(in).</p> <p>Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit Auszubildende(r) ist, gilt als Beruf der mit der Ausbildung angestrebte Ausbildungsberuf.</p> <p>Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit Student(in) ist, gilt als Beruf neben dem zuletzt ausgeübten Studium auch das mit dem Abschluss des belegten Studiengangs verbundene Berufsbild. Als Studium gilt ein Studium an einer Hochschule (Universität), Fachhochschule (FH) oder Dualen Hochschule (DH). Der angestrebte Studienabschluss muss in Deutschland staatlich anerkannt sein.</p>	<p>Ja, geprüft wird der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.</p>

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	<p>nicht mehr vor, wenn die versicherte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wieder ihr Studium aufnimmt oder ein anderes Studium beginnt oder</li> <li>• eine berufliche Tätigkeit aufnimmt, die der Lebensstellung der versicherten Person entspricht.</li> </ul> <p>Bei Schülern gilt:          Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ausschließlich infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen mindestens zu 50 % außerstande ist, am regulären Schulunterricht teilzunehmen und auch keine andere Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Bei der Beurteilung, ob die versicherte Person als Schüler außerstande ist, am regulären Schulunterricht teilzunehmen, stellt der Versicherer auf den konkreten Schulalltag des jeweils betroffenen Schülers ab. Dabei berücksichtigt der Versicherer insbesondere, ob die versicherte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Schulweg bewältigen sowie die erforderlichen Verkehrsmittel nutzen kann;</li> <li>• dem Unterricht folgen kann (Aufnahme- und Konzentrationsfähigkeit);</li> <li>• zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation fähig ist;</li> <li>• am Unterricht in bestimmten Fächern (z.B. Sport, Musik) teilnehmen kann, soweit diesen in der besuchten</li> </ul>	<p style="text-align: center;">✓</p>	<p style="text-align: center;">✓</p>	<p style="text-align: center;">✓</p>

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	<p>Schulform ein besonderer Stellenwert zukommt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Hausaufgaben (eigenständig) bewältigen kann.</li> </ul> <p>Der Grad der Berufsunfähigkeit hängt ab von der Schulform und der konkret vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung.</p> <p>DER VERSICHERER verzichtet auf die Möglichkeit der Verweisung auf eine andere Schulform.</p> <p>Berufsunfähigkeit bei Schülern liegt nicht bzw. nicht mehr vor, wenn die versicherte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wieder im Rahmen ihrer Schulausbildung am regulären Schulunterricht teilnimmt. Auf die Möglichkeit einer abstrakten Verweisung auf eine andere Schulform wird verzichtet,</li> <li>• eine Berufsausbildung oder ein Studium (einschließlich dualer und Fern-Studiengänge) beginnt oder</li> <li>• eine berufliche Tätigkeit aufnimmt.</li> </ul> <p>Als berufliche Tätigkeit gelten nicht geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Minijob oder Ein-Euro-Job) oder die Aufnahme einer Tätigkeit in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne gesundheitlichen Anlass lediglich die Schule wechselt oder das Schuljahr wiederholt.</li> </ul>			
Definition der "bisherigen Lebensstellung"	<p>Ja, eine der bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit darf keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern und auch hinsichtlich der Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Die dabei für die versicherte Person zumutbare Ein-</p>	<p>Ja, geprüft wird die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und Wertschätzung. Eine entsprechende Tätigkeit darf in ihrer Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinken. "Unzumutbar ist dabei in der Regel eine Einkommensminderung von 20% oder</p>	<p>Ja, die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufes, wobei die andere Tätigkeit bereits dann nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufes</p>	<p>Ja, geprüft wird die Lebensstellung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit. Eine entsprechende Tätigkeit darf in ihrer Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinken. Die dabei der ver-</p>

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	<p>✓</p> <p>kommenseinbuße wird vom Versicherer je nach Lage des Einzelfalls unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf eine Größe zwischen 15 % und maximal 20 % im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen (bei Selbstständigen der durchschnittliche Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre) im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf begrenzt. Nachdem sich die prozentuale Einkommensminderung unterschiedlich belastend auswirken kann, werden die Höhe des jährlichen Einkommens im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf und die familiären Verhältnisse (z.B. Unterhaltspflichten, Alleinverdiener) bei der Vergleichsbetrachtung entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>✓</p> <p>mehr gegenüber dem jährlichen Bruttoeinkommen (bei Selbstständigen oder Freiberuflern der durchschnittliche Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre) der zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Im begründeten Einzelfall kann auch eine unter 20% liegende Einkommensminderung unzumutbar sein."</p>	<p>✓</p> <p>absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des Einkommens beträgt jedoch höchstens 20 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des bislang ausgeübten Berufs. Im begründeten Einzelfall kann auch schon eine geringere Minderung des Einkommens nicht zumutbar sein. Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen geringeren Prozentsatz als zumutbare Minderung des Einkommens festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich.</p>	<p>○</p> <p>sicherten Person zumutbare Einkommensreduzierung wird vom Versicherer je nach Lage des Einzelfalls unter Berücksichtigung der durch höchstrichterliche Rechtsprechung festgelegten Größe im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf bestimmt; sie beträgt jedoch maximal 30 Prozent.</p>
Hinweis auf Umorganisation bei Selbstständigen	<p>✓</p> <p>Ja, bei Selbstständigen liegt keine Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person als Selbstständige ihren Tätigkeitsbereich in wirtschaftlich zumutbarer Weise umorganisieren kann. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn der versicherten Person ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt ist und die Einkommensveränderungen nach der Umorganisation nicht auf Dauer zu einer deutlichen Verschlechterung führen. Die dabei für die versicherte Person zumutbare Einkommenseinbuße wird von uns je nach Lage des Einzelfalls unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf eine</p>	<p>✓</p> <p>Ja, bei einer selbständig oder freiberuflich tätigen versicherten Person setzt Berufsunfähigkeit zusätzlich voraus, dass sie nicht dazu imstande ist, durch zumutbare Umorganisation ihres Arbeitsplatzes oder ihres Tätigkeitsbereichs, sich ein Tätigkeitsfeld zu schaffen, das mindestens 50%ige Berufsunfähigkeit ausschließt. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die versicherte Person ihre Stellung als Betriebsinhaber/in erhalten kann,</li> <li>• kein erheblicher Kapitaleinsatz erforderlich ist,</li> <li>• keine dauerhaft ins Gewicht fallende Einkommensminderung vorliegt,</li> <li>• diese wirtschaftlich zweckmäßig ist, die versicherte Person diese aufgrund</li> </ul>	<p>✓</p> <p>Ja, Berufsunfähigkeit liegt nur vor, wenn die versicherte Person nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes außerstande ist, ihren Beruf auszuüben. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn der versicherten Person ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt ist. Die Umorganisationsmaßnahmen müssen wirtschaftlich zweckmäßig sein und dürfen keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern. Die Umorganisation darf nicht zu Lasten der Gesundheit gehen. Die Zumutbarkeit der Umorganisation richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten und nach der höchstrichterlichen Recht-</p>	<p>✓</p> <p>Ja, "bei dem Personenkreis der Selbständigen und Angestellten mit Weisungs- und Direktionsbefugnis liegt Berufsunfähigkeit erst dann vor, wenn die versicherte Person nach zumutbarer Umorganisation nicht weiterhin innerhalb ihres Betriebes tätig sein könnte. Eine Umorganisation ist dann zumutbar, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit der bisherigen Stellung der versicherten Person noch angemessen ist, ihre Lebensstellung vor Eintritt der gesundheitlichen Leistungsbeeinträchtigung wahren kann, erheblicher Kapitaleinsatz nicht erforderlich ist und keine erheblichen Einkommenseinbußen damit verbunden sind."</p>








# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	<p>Größe zwischen 15 % und maximal 20 % im Vergleich des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit begrenzt. Nachdem sich die prozentuale Einkommensminderung unterschiedlich belastend auswirken kann, werden die Höhe des jährlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit und die familiären Verhältnisse (z. B. Unterhaltsverpflichtungen, Alleinverdiener) bei der Vergleichsbeurteilung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Versicherer verzichtet auf die Prüfung der Umorganisation bei Selbstständigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einer Betriebsgröße von bis zu fünf Mitarbeitern (hierzu zählen der Betriebsinhaber und die Beschäftigten, nicht jedoch Praktikanten und Werkstudenten);</li> <li>• wenn die versicherte Person eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in ihrer täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 % kaufmännische, planerische, leitende oder organisatorische Tätigkeiten ausübt.</li> </ul> <p>Eine Umorganisation ist ausgeschlossen, wenn sie zu Lasten der Gesundheit erfolgt.</p>	<p>ihres maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke des Unternehmens realisieren. Die Stellung als Betriebsinhaber muss erhalten bleiben.</p> <p>Der Versicherer verzichtet auf die Prüfung einer Umorganisation wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt. Als Mitarbeiter in diesem Sinne zählen ausschließlich aus- oder angeleitete Angestellte. Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten bleiben unberücksichtigt,</li> <li>• die selbständig oder freiberuflich tätige versicherte Person eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in ihrer täglichen Arbeitszeit zu mindestens 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten in dem Betrieb ausübt.</li> </ul>	<p>sprechung. Die zumutbare Minderung des betrieblichen Gewinns vor Steuern aufgrund der Maßnahmen beträgt jedoch höchstens 20 Prozent. Der Versicherer verzichtet auf die Prüfung der Umorganisation, - wenn der versicherte Selbstständige eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in seiner täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 Prozent kaufmännische, planerische, leitende oder organisatorische Tätigkeiten ausübt oder - wenn der Betrieb weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt. Zu den 10 Mitarbeitern zählen nur aus- oder angeleitete Angestellte. Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.</p> <p>Wird die versicherte Rente nicht geleistet, weil die versicherte Person Ihren Betrieb zumutbar umorganisieren könnte, zahlt der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Hilfe in Höhe einer halben Jahresrente. Wenn die vereinbarte Rente nicht mehr geleistet wird, weil aufgrund zumutbarer Umorganisation keine Berufsunfähigkeit mehr vorliegt, wird unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Hilfe in Höhe einer halben Jahresrente gezahlt.</p>	
Ausscheiden aus dem Beruf	<p>Ja, scheidet die versicherte Person vorübergehend oder endgültig aus dem Berufsleben aus, besteht weiterhin Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit gilt die zuletzt konkret ausgeübte be-</p>	<p>Ja, ist die versicherte Person vorübergehend oder endgültig aus dem Berufsleben ausgeschieden, ist bei der Prüfung der Leistungsansprüche die beim Ausscheiden aus dem Berufsleben zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbun-</p>	<p>Ja, wenn die versicherte Person aus dem Berufsleben ausscheidet und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben aus-</p>	<p>Ja, scheidet die versicherte Person vorübergehend (höchstens drei Jahre) aus dem Berufsleben aus, wird die Berufsunfähigkeit nach dem zuletzt ausgeübten Beruf - so wie er ohne gesundheitliche Leistungsbeeinträchtigung ausgestaltet war - und der</p>

# Berufsunfähigkeit 1








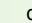
## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	 rufliche Tätigkeit der versicherten Person und die damit verbundene Lebensstellung.	 dene Lebensstellung maßgeblich.	 geübten Beruf abgestellt.	 damit erreichten Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben beurteilt. Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit wegen Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst stellt immer ein vorübergehendes Ausscheiden aus dem Berufsleben dar.
<b>Auslandsregelungen</b>				
Verzug ins Ausland	 Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.	 Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.	 Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.	 Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.
Verzicht auf Untersuchungen im Inland	 Ja, wenn sich die versicherte Person im Ausland aufhält, kann der Versicherer verlangen, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernimmt der Versicherer die allgemein üblichen Reise- und Aufenthaltskosten. Unter den üblichen Reisekosten versteht der Versicherer die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse und falls erforderlich die Kosten für einen Flug in der Economy-Class. Unter den üblichen Aufenthaltskosten versteht der Versicherer die Kosten für die Unterbringung in einem Mittelklassehotel (3 Sterne).	 Ja, hält sich die versicherte Person im Ausland auf, kann verlangt werden, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. Der Versicherer übernimmt die Untersuchungskosten sowie die allgemein üblichen Reise- und Unterbringungskosten. Unter den üblichen Reise- und Unterbringungskosten versteht der Versicherer die Anreisekosten gemäß Bahnfahrt 2. Klasse und falls erforderlich Flug in der economy class sowie die Unterbringung in einem 4-Sterne Hotel. Auf Untersuchungen in Deutschland kann verzichtet werden, wenn diese vor Ort nach den vom Versicherer in Deutschland angewendeten Grundsätzen erfolgen.	 Ja, hält sich die versicherte Person im Ausland auf, kann verlangt werden, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die allgemein üblichen Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Versicherer übernommen.	 Nein, hält sich die versicherte Person im Ausland auf, kann verlangt werden, "daß die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden." Die Reise- und Aufenthaltskosten werden nicht übernommen. Außerdem werden Nachweise in deutscher Sprache verlangt.
<b>Nachversicherung</b>				
Nachversicherung: Verzicht auf Risikoprüfung	 Ja, eine Erhöhung des Versicherungsschutzes kann ohne erneute Risikoprüfung beantragt werden.	 Ja, eine weitergehende Risikoprüfung findet bei einer Erhöhung des Versicherungsschutzes nicht statt. Auf eine erneute Gesundheitsprüfung wird ebenfalls verzichtet.	 Ja, das Recht auf eine ereignisabhängige Nachversicherung kann ohne erneute Gesundheitsprüfung oder Risikoprüfung wahrgenommen werden.	 Ja, das Recht auf Nachversicherung kann ohne erneute Gesundheitsprüfung oder Risikoprüfung wahrgenommen werden.
				



# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
Verzicht auf unübliche Einschränkungen in der Nachversicherung	 <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.</p>	 <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse im Rahmen der Nachversicherungsgarantie.</p>	 <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse im Rahmen der Nachversicherungsgarantie.</p>	 <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse im Rahmen der Nachversicherungsgarantie.</p>
Ereignisabhängige Nachversicherungsgarantie	 <p>Ja, eine Nachversicherung ist bei folgenden Ereignissen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heirat der versicherten Person;</li> <li>• Geburt eines Kindes der versicherten Person;</li> <li>• Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherten Person;</li> <li>• Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des LPartG der versicherten Person;</li> <li>• Ehescheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG der versicherten Person;</li> <li>• Aufnahme eines Studiums an einer staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, dessen angestrebter Studienabschluss in Deutschland anerkannt ist;</li> <li>• erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung oder eines staatlich anerkannten Studiums der versicherten Person;</li> <li>• erfolgreicher Abschluss einer Berufsbildung (z. B. Facharztbildung, Promotion, Master, Meisterprüfung) der versicherten Person, sofern sie eine der Berufsbildung entsprechende berufliche Tätigkeit ausübt;</li> <li>• erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Referendariat) der</li> </ul>	 <p>Ja, eine ereignisabhängige Nachversicherungsgarantie ist bei folgenden Ereignissen möglich:</p> <p>Private Anlässe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherte Person wird volljährig.</li> <li>• Die versicherte Person heiratet.</li> <li>• Die versicherte Person lässt sich scheiden oder hebt die Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes auf.</li> <li>• Die versicherte Person bekommt oder adoptiert ein Kind.</li> <li>• Die versicherte Person nimmt ihre berufliche Tätigkeit nach dem Ende der Elternzeit (spätestens innerhalb von drei Jahren nach der Geburt des Kindes) wieder auf. Voraussetzung für die Ausübung der Option ist, dass noch keine Erhöhung aus dem Anlass "Geburt und Adoption" des Kindes erfolgt ist. Ebenso darf noch keine Erhöhung aufgrund der bereits erfolgten Wiederaufnahme des Berufs nach einer vorherigen Elternzeit vorgenommen worden sein.</li> <li>• Die versicherte Person erwirbt und finanziert eine Immobilie zur eigenen Nutzung mit einem Verkehrswert von mindestens 50.000 Euro.</li> </ul> <p>Berufliche Anlässe für Angestellte und Selbstständige in der Privatwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechsel von einer mindestens seit einem Jahr laufenden Teilzeittätigkeit</li> </ul>	 <p>Ja, eine ereignisabhängige Nachversicherungsgarantie ist bei folgenden Ereignissen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburt eines Kindes der versicherten Person oder die Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person;</li> <li>• Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung durch die versicherte Person;</li> <li>• Beendigung der Berufsausbildung oder Start in das Berufsleben der versicherten Person;</li> <li>• Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn die selbstständige Tätigkeit die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert;</li> <li>• Ernennung der versicherten Person zum Beamten auf Probe oder zum Beamten auf Lebenszeit;</li> <li>• Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat;</li> <li>• Heirat der versicherten Person;</li> <li>• Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person, sofern diese nicht in eine Ehe umgewandelt wird;</li> <li>• Erhöhung des Einkommens der versicherten Person unter folgenden Voraussetzungen: - Wenn die versicherte Person Beamter ist und eine höhere Besoldungs-</li> </ul>	 <p>Ja, eine ereignisabhängige Nachversicherungsgarantie ist bei folgenden Ereignissen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eheschließung oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft,</li> <li>• Geburt oder Adoption eines Kindes,</li> <li>• Berufseintritt nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums,</li> <li>• erfolgreicher Abschluss einer Promotion oder Habilitation,</li> <li>• bestandene Meisterprüfung,</li> <li>• Einkommenserhöhung bei nicht-selbstständiger Tätigkeit, wenn sich das Bruttojahreseinkommen um mindestens 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht hat,</li> <li>• Einkommenserhöhung bei freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit, wenn sich die Summe der Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der letzten drei Kalenderjahre um mindestens 10 Prozent gegenüber der Summe der Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der drei davor liegenden Kalenderjahre erhöht hat,</li> <li>• Aufnahme eines Darlehens zum Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie.</li> </ul>



# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	<p>versicherten Person mit anschließender Aufnahme einer unbefristeten Schultätigkeit im Angestelltenverhältnis ohne Zusage auf eine spätere Verbeamtung;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmaliger Wechsel der versicherten Person in die berufliche Selbstständigkeit (Hauptberuf) in einem anerkannten Ausbildungsberuf;</li> <li>• erstmaliger Wechsel der versicherten Person aus einer seit mindestens einem Jahr laufenden Teilzeittätigkeit in eine unbefristete Vollzeitstelle.</li> <li>• bei sozialversicherungspflichtigen Angestellten Steigerung des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens bzw. bei Beamten Steigerung der Bruttobezüge der versicherten Person von mindestens 10 % im Vergleich zum Vorjahr;</li> <li>• bei beruflich Selbstständigen Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre um mindestens 30 % im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuer der drei davor liegenden Jahre;</li> <li>• die versicherten Person erhält Prokura;</li> <li>• die versicherten Person scheidet aus nicht medizinischen Gründen aus dem öffentlichen Dienst aus und wechselt als sozialversicherungspflichtiger Angestellter oder Selbstständiger in die Privatwirtschaft</li> <li>• Befreiung des selbstständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Zeitpunkt, in dem die Mindest-</li> </ul>	<p>auf eine unbefristete Vollzeitstelle durch die versicherte Person.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherte Person nimmt eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit in einem kammerpflichtigen Beruf oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf auf. Aus dieser Tätigkeit bezieht die versicherte Person auch ihr hauptsächliches Erwerbseinkommen.</li> <li>• Die versicherte Person schließt die Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder das Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität, Hochschule oder Fachhochschule erfolgreich ab und nimmt eine berufliche Tätigkeit auf.</li> <li>• Die versicherte Person qualifiziert sich erfolgreich akademisch weiter (z. B. Master, Promotion). Dies gilt nur für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht.</li> <li>• Das Einkommen der versicherten Person aus nichtselbstständiger Tätigkeit (regelmäßiges garantiertes Bruttojahresentgelt) erhöht sich um mindestens 10 % im Vergleich zum Vorjahr.</li> <li>• Die versicherte Person erhöht den erwirtschafteten Gewinn vor Steuern aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit der letzten drei Kalenderjahre um mindestens 30 % im Vergleich zum erwirtschafteten Gewinn vor Steuern in den drei vorherigen Kalenderjahren. Es werden also insgesamt die letzten sechs Jahre betrachtet.</li> <li>• Die versicherte Person erzielt erst-</li> </ul>	<p>gruppe erreicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn die versicherte Person Arbeitnehmer ist, muss das jährliche Bruttoarbeitseinkommen (ohne variable Gehaltsbestandteile) im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr um mindestens 10 Prozent erhöht sein.</li> <li>- Wenn die versicherte Person eine selbstständige Tätigkeit ausübt, muss ihr hierdurch erzielter Gewinn vor Steuern in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils um 10 Prozent höher sein als ihr Gewinn vor Steuern, den sie in dem Kalenderjahr vor dem 3-Jahres-Zeitraum erzielt hat.</li> <li>• Die versicherte Person hat erfolgreich eine Meisterprüfung abgeschlossen;</li> <li>• Die versicherte Person erhält Prokura;</li> <li>• Das Bruttoarbeitseinkommen der versicherten Person überschreitet erstmals die am Beschäftigungsort der versicherten Person geltende Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung;</li> <li>• Reduzierung der beamtenrechtlichen Altersversorgung der versicherten Person aufgrund gesetzlicher Änderungen;</li> <li>• Ende der Pflichtmitgliedschaft der versicherten Person in einem berufsständischen Versorgungswerk;</li> <li>• Wegfall eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen die versicherte Person verfallbare Versorgungsanwartschaften hatte, unter folgender Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die versicherte Person befindet sich in einem neuen, ungekündigten Ar-</li> </ul> </li> </ul>	

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	<p>versicherungspflicht erfüllt ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung;</li> <li>• Aufnahme eines Darlehens im gewerblichen Bereich oder zur Finanzierung einer selbst genutzten Immobilie durch die versicherten Person in Höhe von mindestens 50.000 EUR;</li> <li>• Aufnahme einer Darlehens zur Modernisierung oder Renovierung einer selbst genutzten Immobilie durch die versicherten Person in Höhe von mindestens 50.000 EUR;</li> <li>• erstmalige Aufnahme eines einer unbefristeten oder mindestens auf zwei Jahre befristeten Berufstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums;</li> <li>• Karrieresprung</li> </ul>	<p>malg ein Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit, das die jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland überschreitet (Anlage 2a SGB VI in ihrer jeweils gültigen Fassung).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherte Person ist als Handwerksmeister oder Handwerksmeisterin erstmals nicht mehr verpflichtet, sich gesetzlich zu versichern.</li> <li>• Die versicherte Person hat die staatliche Prüfung zum Meister/Meisterin, Fachwirt/Fachwirtin (IHK, HWK) oder Betriebswirt/Betriebswirtin (DIHK, HwO, VWA) erfolgreich abgelegt.</li> <li>• Die versicherte Person eine berufliche Qualifikationsmaßnahme, die zu einer Erhöhung des Gehalts oder zu einer verbesserten Stellung führt, erfolgreich abgelegt.</li> <li>• Die Ansprüche der versicherten Person auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus einer betrieblichen Versorgung fallen weg oder verringern sich.</li> </ul> <p>Berufliche Anlässe für Beamte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherte Person wird entweder zum Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt.</li> <li>• Die versicherte Person erhält eine Besoldungserhöhung.</li> <li>• Die versicherte Person qualifiziert sich erfolgreich akademisch weiter (z. B. Master, Promotion). Dies gilt nur für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht.</li> <li>• Die versicherte Person wechselt in die Privatwirtschaft. Das Ausscheiden</li> </ul>	<p>beitsverhältnis oder hat eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitragsfreistellung eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen der versicherten Person verfallbare oder unverfallbare Versorgungsansprüche zustehen, unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die versicherte Person führt den Vertrag auf betriebliche Altersversorgung nicht als Privatvertrag mit eigenen Beiträgen fort.</li> <li>- Die versicherte Person befindet sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis oder hat eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.</li> </ul> </li> <li>• Die versicherte Person wechselt von einer Tätigkeit als Beamter in die Privatwirtschaft, also zu einer Tätigkeit bei einem nicht öffentlichen oder nicht staatlichen Unternehmen, und dieser Wechsel ist nicht aus gesundheitlichen Gründen veranlasst.</li> <li>• Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Abschluss eines Studiums</li> </ul>	

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✓	<p>aus dem öffentlichen Dienst darf nicht medizinisch veranlasst sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Gesetzesänderung führt dazu, dass sich die Ansprüche der versicherten Person aus der beamtenrechtlichen Altersversorgung rechnerisch vermindern.</li> <li>• Wechsel von einer mindestens seit einem Jahr laufenden Teilzeittätigkeit auf eine unbefristete Vollzeitstelle durch die versicherte Person.</li> </ul> <p>Berufliche Anlässe für Angestellte im öffentlichen Dienst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherte Person schließt die Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder das Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität, Hochschule oder Fachhochschule erfolgreich ab und nimmt eine berufliche Tätigkeit auf.</li> <li>• Die versicherte Person qualifiziert sich erfolgreich akademisch weiter (z. B. Master, Promotion). Dies gilt nur für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht.</li> <li>• Die versicherte Person erhält eine Gehaltserhöhung infolge einer Beförderung.</li> <li>• Die versicherte Person erzielt erstmalig ein Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit, das die jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland überschreitet (Anlage 2a SGB VI in ihrer jeweils gültigen Fassung).</li> <li>• Die versicherte Person wechselt in die Privatwirtschaft und verliert dadurch die zukünftige Versorgung aus</li> </ul>	✓	✓

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✔	der VBL bzw. ZVK. Das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst darf nicht medizinisch veranlasst sein. Berufliche Anlässe für Soldaten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherte Person wird zum Berufssoldaten ernannt.</li> <li>• Die versicherte Person wird vom Freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWDL) zum Soldat auf Zeit ernannt.</li> <li>• Die versicherte Person erhält eine Besoldungserhöhung infolge einer Beförderung.</li> <li>• Eine Gesetzesänderung führt dazu, dass sich die Ansprüche der versicherten Person aus der soldatenrechtlichen Altersversorgung bzw. die Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechnungsmäßig vermindern.</li> </ul>	✔	✔
Nachversicherung: Finanzielle Angemessenheitsprüfung Brutto	✔	Ja, alle bestehenden Renten für die versicherte Person müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen. Dies ist der Fall, wenn alle Renten aus Berufs-, Dienst- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen aus privaten sowie betrieblichen Versorgungsleistungen, berufsständischen Versicherungen und Ansprüchen aus der Beamtenversorgung in Summe maximal 60 % des Jahresbruttolohns bei Angestellten bzw. des Jahresbruttoeinkommens aus freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit betragen. Bei Beamten dürfen maximal 80 % der bestehenden Versorgungslücke erreicht werden.	✔	○




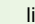



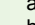



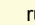



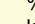



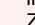
# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✓	✓	zent von 60.000 EUR zuzüglich 50 Prozent von dem 60.000 EUR übersteigenden Teil des Bruttoarbeitseinkommens nicht überschreiten. Als Bruttoarbeitseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Bruttoarbeitseinkommen der letzten 3 Jahre. Wenn die versicherte Person Beamter ist, dürfen alle für die versicherte Person bestehenden Berufs- und Dienstfähigkeitsrenten abweichend zum vorherigen Absatz bis zu den pauschalen Höchstrenten erhöht werden, die zum Zeitpunkt der Erhöhung für die jeweilige Besoldungsgruppe für den Neuabschluss einer Selbständigen Berufs- und DienstfähigkeitsPolice gelten. Auf Anfrage teilt der Versicherer die pauschale Höchstrente mit. Wenn bei Vertragsabschluss keine Phasen mit unterschiedlicher Rentenhöhe vereinbart wurden, kann die Berufs- oder Dienstfähigkeitsrente auch bis zu den Grenzen des vorigen Absatzes erhöht werden. Wenn bei Vertragsabschluss 2 Phasen mit unterschiedlicher Höhe vereinbart wurden, kann die Berufs- oder Dienstfähigkeitsrente nur dann bis zu den Grenzen des vorigen Absatzes erhöht werden, wenn die Versicherung sich zum Zeitpunkt der Erhöhung in der 2. Phase befindet.	○
Nachversicherung: Frist nach Ereignis	✓ Ja, das Recht auf Nachversicherung kann innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Ereignisses wahrgenommen werden.	✓ Ja, das Recht auf Nachversicherung kann innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Ereignisses wahrgenommen werden.	✓ Ja, das Recht auf Nachversicherung kann innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Ereignisses wahrgenommen werden.	- Nein, die Nachversicherungsoption kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt eines definierten Ereignisses ausgeübt werden.
Nachversicherung: Maximale Rentenhöhe absolut angemessen	✓ Ja, die versicherte Gesamtjahresrente einer versicherten Person darf den	✓ Ja, die insgesamt versicherte Gesamtrente der versicherten Person	✓ Ja, mehrere Erhöhungen dürfen für alle für die versicherte Person beste-	✓ Ja, die Summe aller Erhöhungen übersteigt nicht den Betrag von jähr-

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	 Betrag von 48.000 EUR nicht übersteigen. Durch die Erhöhungen bei einem Karrieresprung darf die versicherte Gesamtjahresrente den Betrag von 72.000 EUR nicht übersteigen.	 darf eine Jahresrente von 36.000 Euro (27.000 Euro bei Berufsgruppe 4) nicht übersteigen.	 henden BU-Renten insgesamt 18.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten. Wenn die versicherte Person nach Abschluss eines Studiums einen Beruf aufnimmt, kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente maximal auf 30.000 EUR jährlich erhöht werden.	 lich 12.000 EUR.
Nachversicherung: Maximale Rentenhöhe prozentual angemessen	 Ja, aus den Bedingungen geht eine unangemessene prozentuale Höhe nicht hervor.	 Ja, aus den Bedingungen geht eine unangemessene prozentuale Höhe nicht hervor.	 Ja, grundsätzlich ist keine prozentuale Angabe genannt. Wenn die versicherte Person nach Abschluss eines Studiums einen Beruf aufnimmt, kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente um 100 Prozent erhöht werden.	 Ja, bei mehrmaligem Ausüben der Nachversicherung darf die Summe aller Rentenerhöhungen insgesamt höchstens 100 % der zum Vertragsbeginn vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente betragen.
Nachversicherungshöhe je Ereignis angemessen	 Ja, die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente darf höchstens 6.000 EUR pro Ereignis betragen. Bei dem Nachversicherungsereignis Berufseinstieg darf die Jahresrente um bis zu 12.000 EUR aufgestockt werden.	 Ja, jede einzelne Erhöhung der jährlichen Rente ist auf maximal 6.000 Euro (3.000 Euro bei Berufsgruppe 4) begrenzt.	 Ja, die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente darf höchstens 6.000 EUR pro Ereignis betragen. Wenn die versicherte Person nach Abschluss eines Studiums einen Beruf aufnimmt, kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente maximal auf 30.000 EUR jährlich erhöht werden.	 Ja, die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente darf höchstens 6.000 EUR pro Ereignis betragen.
Nachversicherung je Ereignis relativ angemessen	 Ja, die versicherte Jahresrente darf bei jeder Nachversicherung maximal 150% der bei Vertragsabschluss versicherten Jahresrente betragen.	 Ja, jede einzelne Erhöhung der jährlichen Rente ist auf 100 % des bisherigen Jahresbetrages begrenzt.	 Ja, den Bedingungen lassen sich grundsätzlich keine Informationen zur relativen Angemessenheit pro Ereignis entnehmen. Wenn die versicherte Person nach Abschluss eines Studiums einen Beruf aufnimmt, kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente um 100 Prozent erhöht werden.	 Ja, jede einzelne Erhöhung ist auf 50 % der anfänglichen Berufsunfähigkeitsrente begrenzt.
Erlöschen der Nachversicherung bei Leistung	 Nein, eine Ausübung der Nachversicherungsgarantie ist nur möglich, wenn die versicherte Person noch keinen Antrag auf Leistung wegen Berufsunfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit oder Verlust einer Grundfähigkeit gestellt hat oder hatte.	 Nein, die Ausübung der Nachversicherungsoption ist nur möglich, wenn weder eine Berufs-, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit noch eine Erwerbsminderung vorliegt und es ist objektiv auch keine andere Situation eingetreten, die einen Leistungsanspruch begründet. Außerdem wurden noch keine Leistungen aufgrund von Berufs-, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit	 Ja, die Nachversicherungsgarantie kann ausgeübt werden, wenn die Versicherung nicht beitragsfrei gestellt ist und die versicherte Person darf nicht berufs- oder dienstunfähig sein und es werden auch keine Leistungen wegen Krankschreibung erbracht.	 Nein, das Recht auf Erhöhung ohne erneute Risikoprüfung endet, wenn die versicherte Person berufsunfähig im Sinne der Bedingungen ist, zum Zeitpunkt der Beantragung Leistungen wegen Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung bezieht und solche auch beantragt hat.



# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	-	-	✓	-
Nachversicherung: Rechnungsgrundlagen Vertragsbeginn	✓ Ja, die Erhöhung aus der Nachversicherung erfolgt im bestehenden Vertrag. Der Versicherer berechnet den Beitrag für die Erhöhung nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person, der restlichen Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer sowie den ursprünglich vereinbarten Annahmebedingungen und der Risikoeinschätzung (insbesondere Leistungseinschränkungen, Beitragszuschläge) des zugrundeliegenden Vertrages.	○ Nein, die Erhöhung erfolgt nach den vom Versicherer zu diesem Zeitpunkt angebotenen Tarifen, Versicherungsbedingungen und Annahmerichtlinien. Sie wird als rechtlich selbstständiger Versicherungsvertrag mit gesonderten Beiträgen und Leistungen abgeschlossen. Die Beiträge für den gewählten Umfang der Erhöhung errechnen sich nach: - dem Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Erhöhung, - der Laufzeit des neu hinzukommenden Versicherungsschutzes, - der aktuellen Berufstarifierung und - dem dann gültigen Tarif.	- Nein, die Rechnungsgrundlagen erfolgen im Ermessen des Versicherers. Auch für die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente gelten die Abänderungen und die weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die im Versicherungsschein dokumentiert sind. Bei einer Nachversicherung berechnet der Versicherer die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen, die er bei Vertragsschluss zugrunde gelegt hat. Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann er für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann er für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.	○ Nein, die Beiträge für die Erhöhungen berechnen sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person, der restlichen Versicherungs-, Beitragszahlungs- und Leistungsdauer, den dann für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen und den ursprünglichen Annahmebedingungen.
Nachversicherung: Endalter angemessen	✓ Ja, die ereignisabhängigen Nachversicherungsmöglichkeiten erlöschen, wenn die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat.	✓ a, das Recht auf ereignisabhängige Nachversicherung ist nur möglich, wenn die versicherte Person das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Das Recht auf ereignisunabhängige	✓ Ja, das rechnungsmäßige Alter darf bei der ereignisabhängigen Nachversicherung höchstens 50 Jahre betragen. Bei der ereignisunabhängigen Nachversicherung darf die versicherte	○ Ja, das Recht auf Nachversicherung erlischt, wenn die versicherte Person das 45. Lebensjahr vollendet hat.



# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✓	✓ Nachversicherung ist nur möglich, wenn die versicherte Person das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.	✓ Person höchstens 40 Jahre alt sein.	○
Verzicht auf Einschränkung Anzahl Nachversicherungen	✗ Nein, zwischen zwei Erhöhungen müssen mindestens zwölf Monate liegen.	✓ Ja, den Tarifbedingungen lassen sich keine Einschränkungen zu einer Höchstanzahl an leistungserhöhenden Nachversicherungsereignissen entnehmen.	✓ Ja, den Tarifbedingungen lassen sich keine Einschränkungen zu einer Höchstanzahl an leistungserhöhenden Nachversicherungsereignissen entnehmen. Die Anzahl der Erhöhungen in einem bestimmten Zeitraum ist ebenfalls nicht eingeschränkt.	✓ Ja, den Tarifbedingungen lassen sich keine Einschränkungen zu einer Höchstanzahl an leistungserhöhenden Nachversicherungsereignissen entnehmen. Die Anzahl der Erhöhungen in einem bestimmten Zeitraum ist ebenfalls nicht eingeschränkt.
Nachversicherung: Verzicht auf Staffelregelung	✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten keine Staffelregelung zur Nachversicherung.	✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten keine Staffelregelung zur Nachversicherung.	✗ Nein, es gibt eine Staffelregelung der finanziellen Angemessenheit. Alle für die versicherte Person bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten müssen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der versicherten Person stehen. Bei einem Bruttoarbeitslohn bis 60.000 EUR jährlich dürfen die Renten insgesamt nicht mehr als 70 Prozent ihres Bruttoarbeitslohn betragen; bei einem höheren Bruttoarbeitslohn dürfen sämtliche bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt die Summe von 70 Prozent von 60.000 EUR zuzüglich 50 Prozent von dem 60.000 EUR übersteigenden Teil des Bruttoarbeitslohn nicht überschreiten.	✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten keine Staffelregelung zur Nachversicherung.
Nachversicherung bei Überschusssystem Leistungsbonus	✓ Das Überschusssystem Bonus wird nicht angeboten.	✓ Ja, falls der Bonusrentensatz in der Versicherung künftig herabgesetzt werden sollte, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Wirksamkeit der Herabsetzung die versicherte Rente gegen einen zusätzlichen Beitrag ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen, so dass der bisherige Schu-	✓ Ja, liegen die Überschussanteile, die zur Finanzierung einer beitragsfreien Anwartschaft auf eine zusätzliche Rente bestimmt sind, aufgrund der jährlichen Festlegung durch den Vorstand in einem Versicherungsjahr unter dem des Vorjahres, kann der Versicherungsnehmer die versicherte Rente zu Beginn dieses Versicher-	✓ Das Überschusssystem Bonus wird nicht angeboten.

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✓	tz einschließlich Bonusrente wieder erreicht wird. Bei einer Beitragsfreistellung der Versicherung wird der Bonus in demselben Verhältnis herabgesetzt wie die garantierte Rente. Tritt der Leistungsfall nicht ein, werden aus dem Leistungsfallbonus keine Leistungen fällig. ✓	ungsjahres für die restliche Versicherungsdauer ohne erneute Risikoprüfung um genau den Unterschiedsbetrag beitragspflichtig erhöhen. ✓	✓
Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie	✓ Ja, innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre besteht eine ereignisunabhängigen Nachversicherungsgarantie. Das Recht auf Nachversicherung erlischt nach Vollendung des 45. Lebensjahres.	✓ Ja, innerhalb der ersten fünf Jahre nach Vertragsabschluss kann der Versicherungsnehmer einmalig ohne Anlass erhöhen, sofern er zum Zeitpunkt der Erhöhung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn dem Vertrag eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsabsicherung mit Einstufung in Berufsgruppe 4 zugrunde liegt.	✓ Ja, es kann verlangt werden, dass die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht wird. Wenn die versicherte Person bei Beginn des Vertrags rechnerisch jünger als 15 Jahre alt war, kann eine Erhöhung bis zum rechnerischen Alter 20 der versicherten Person verlangt werden. Eine Erhöhung ist nicht möglich, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die versicherte Person in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande war, ihre Berufstätigkeit auszuüben oder</li> <li>• die Versicherung mit vereinfachter Risikoprüfung zustande gekommen ist oder</li> <li>• die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen sind.</li> </ul> Die versicherte Person darf bei einer Erhöhung höchstens 40 Jahre alt sein.	- Nein, in den Bedingungen ist keine ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie ohne Gesundheitsprüfung geregelt.
Nachversicherung der Vertragslaufzeit	✓ Ja, Erhöht sich die Regelaltersgrenze der versicherten Person in der ge-	✓ Ja, es besteht das Recht, die Versicherungsdauer und Leistungsdauer	✓ Ja, erhöht sich die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversiche-	- Nein, zur Möglichkeit einer relevanten Nachversicherung der Vertragslauf-

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	<p>gesetzlichen Rentenversicherung, in der beamtenrechtlichen Altersversorgung oder einem berufsständischen Versorgungswerk um mindestens zwölf Monate, besteht das Recht, den Vertrag ohne erneute Risikoprüfung an die neue Regelaltersgrenze der versicherten Person anzupassen.</p> <p>Für die Verlängerungsoption gelten folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verlängerung der Versicherungsdauer erfolgt auf Antrag in Textform, der innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze der versicherten Person bei uns eingegangen sein muss.</li> <li>• Die Verlängerung der Versicherungsdauer erfolgt maximal um den Zeitraum, um den die gesetzliche Regelaltersgrenze der versicherten Person erhöht wurde. Hierbei werden nur volle Jahre berücksichtigt (Beispiel: erhöht sich die individuelle Regelaltersgrenze um 16 Monate, erfolgt die Verlängerung der Versicherungsdauer um zwölf Monate).</li> <li>• Die Rechnungsgrundlagen und die Risikoeinstufung (insbesondere Leistungseinschränkungen, Beitragszuschläge) des bestehenden Vertrages bleiben unverändert. Eine erneute Risikoprüfung erfolgt nicht.</li> <li>• Die Verlängerung erfolgt jeweils zum nächsten Jahrestag der Versicherung.</li> <li>• Das Recht auf Verlängerung kann während der Beitragszahlungspflicht des Vertrages nur einmal in Anspruch genommen werden</li> </ul>	<p>des Vertrags an eine Erhöhung der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder den berufsständischen Versorgungswerken anzupassen ohne erneute Risikoprüfung. Diese Option kann nur dann ausgeübt werden, wenn sich die für die versicherte Person gültige Regelaltersgrenze um mindestens zwölf Monate nach hinten verschiebt und nicht über die Vollen- dung des 69. Lebensjahres der versicherten Person hinausgeht.</p> <p>Bei Ausübung der Option, berechnet der Versicherer den Beitrag für den Vertrag neu. Dabei berücksichtigt er das zu diesem Zeitpunkt erreichte Alter der versicherten Person, die Restlaufzeit des bisherigen Vertrages einschließlich der Verlängerung sowie gegebenenfalls vereinbarte Zuschläge.</p> <p>Gültige Leistungseinschränkungen gelten auch für die verlängerte Versicherungsdauer.</p> <p>Das Recht auf Verlängerung kann innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze ausgeübt werden.</p> <p>Das Recht auf Verlängerungsgarantie kann nicht ausgeübt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das bei Vertragsabschluss vereinbarte Endalter nicht der zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelaltersgrenze entspricht,</li> <li>- die versicherte Person das 50. Lebensjahr erreicht hat,</li> <li>- der Vertrag beitragsfrei gestellt ist,</li> <li>- eine Berufs-/Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. eine Erwerbsminde-</li> </ul>	<p>zung oder einem berufsständischen Versorgungswerk des entsprechenden Kammerberufs, in dem die versicherte Person Mitglied ist, kann die Versicherungsdauer um die entsprechende Zeitspanne verlängert werden.</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung wird innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung verlangt</li> <li>• die versicherte Person darf zum Zeitpunkt der Verlängerung höchstens 50 Jahre alt sein</li> <li>• ursprüngliche Versicherungsdauer muss mindestens bis zum 63. Lebensjahr vereinbart sein</li> </ul> <p>Für die Verlängerung können neue Rechnungsgrundlagen verwendet werden.</p>	<p>zeit werden in den AVB keine Angaben gemacht.</p>

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✓	✓ rung oder ein sonstiger leistungsbe- gründender Umstand objektiv eingetre- ten ist oder darauf gerichtete Leis- tungen bezogen oder beantragt wur- den.	✓	-
<b>Weitere Gestaltungsmöglichkeiten</b>				
Staffelregelung des BU-Grades	- Nein, die Leistungspflicht besteht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit. Ab diesem Grad der Berufsunfähigkeit werden die Versicherungsleistungen in voller Höhe fällig.	- Nein, die Leistungspflicht besteht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit. Ab diesem Grad der Berufsunfähigkeit werden die Versicherungsleistungen in voller Höhe fällig.	- Nein, die Leistungspflicht besteht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit. Ab diesem Grad der Berufsunfähigkeit werden die Versicherungsleistungen in voller Höhe fällig. Bei Mitversicherung von Teil- Dienstunfähigkeit erbringt der Versi- cherer die versicherte DU-Rente an- teilig, wenn die Arbeitszeit des versi- cherten Beamten ausschließlich wegen medizinisch festgestellter be- grenzter Dienstfähigkeit verkürzt wird. Die Höhe der anteiligen DU-Rente richtet sich nach der Höhe der Arbeitszeitverkürzung, wobei eine an- teilige DU-Rente nur gezahlt wird, wenn der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung mindestens 20 % beträgt. Die Befreiung von der Bei- tragszahlungspflicht erfolgt auch bei Teil-Dienstunfähigkeit in voller Höhe, sofern die Arbeitszeitverkürzung min- destens 20 % beträgt.	✓ Ja, standardgemäß wird entspre- chend dem Grad der Berufsunfähigkeit geleistet, wenn diese zu mindestens 25% besteht. In voller Höhe wird ge- leistet, wenn die Berufsunfähigkeit zu mindestens 75% besteht. Alternativ hierzu kann die 50%-Klausel verein- bart werden.
Karenzzeiten	- Nein, die Vereinbarung von Karenz- zeiten ist nicht möglich. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.	- Nein, die Vereinbarung von Karenz- zeiten ist nicht möglich. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.	✓ Ja, die Vereinbarung von Karenzzeit- en ist möglich. Der Anspruch auf die BU-Rente ruht bis zum Ablauf der vereinbarten Karenzzeit. Während der Karenzzeit wird bereits für die Bei- tragsbefreiung der Berufsunfähigkeit und der übrigen versicherten Lei- stungen geleistet. Endet die Berufs- unfähigkeit und tritt innerhalb von 36 Mo- naten erneut Berufsunfähigkeit	- Nein, die Vereinbarung von Karenz- zeiten ist nicht möglich. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	—	—	✓ aufgrund der gleichen Ursache ein, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt.	—
Lebenslange BU-Rente	— Nein, der Tarif bietet keine lebenslange Rentenleistung bei Berufsunfähigkeit.	— Nein, der Tarif bietet keine lebenslange Rentenleistung bei Berufsunfähigkeit.	— Nein, der Tarif bietet keine lebenslange Rentenleistung bei Berufsunfähigkeit.	— Nein, der Tarif bietet keine lebenslange Rentenleistung bei Berufsunfähigkeit.
Beitragsdynamik der versicherten Leistungen	✓ Ja, eine Beitragsdynamik in Höhe zwischen 2 und 5 Prozent ist vereinbar.	✓ Ja, eine Beitragsdynamik der Berufs-/ Dienstunfähigkeitsrente ist vereinbar. Die Dynamik wirkt dabei gleichermaßen beitrags- und leistungssteigernd. Eine erneute Gesundheitsprüfung wird nicht verlangt. Die dynamischen Anpassungen können bis fünf Jahre vor dem Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens bis zu dem Versicherungsjahr in dem die versicherte Person das 59. Lebensjahr vollendet bzw. bis die Gesamrente einschließlich Rente aus dem Leistungsfallbonus den Höchstbetrag von 60.000 Euro jährlich erreicht. Ist der Versicherungsvertrag in der Privatversorgung abgeschlossen, gilt zusätzlich: Wenn die jeweilige jährliche Gesamrente einschließlich Rente aus dem Leistungsfallbonus aller bei der AXA Lebensversicherung AG (inkl. der DBV-Zweigniederlassung) bestehenden Verträge den Betrag von 30.000,- Euro erstmals erreicht oder überschreitet, behält sich der Versicherer vor, weitere Erhöhungen der Rente vom Ergebnis einer wirtschaftlichen Angemessenheitsprüfung abhängig zu machen. Berufs-, Dienst- und Erwerbsunfähigkeitsrenten werden hierbei addiert. Die wirtschaftliche Angemessenheitsprüfung bezieht sich auf die Relation der versicherten Gesamrente zum Bruttoeinkommen der	✓ Ja, eine Beitragsdynamik der Berufs- unfähigkeits- oder Pflegerente ist vereinbar. Die Dynamik wirkt dabei gleichermaßen beitrags- und leistungssteigernd. Eine erneute Gesundheitsprüfung wird nicht verlangt. "Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger als bis die versicherte Person das rechnermäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat." Im Tarif BerufsunfähigkeitsStartPolice erfolgt die erste Erhöhung zu Beginn des 9. Versicherungsjahres. Die letzte Erhöhung erfolgt bis zum 55. Lebensjahr bzw. spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer. Wenn die Summe aller bei der Allianz Lebensversicherungs-AG versicherten jährlichen Berufsunfähigkeitsrenten der versicherten Person 40.000 EUR im Jahr übersteigen, dann gilt als Voraussetzung für eine wirksame Erhöhung, dass die Summe aller zu diesem Zeitpunkt versicherten jährlichen Berufsunfähigkeitsrenten der versicherten Person nicht mehr als 70 Prozent ihres Bruttoarbeitseinkommens im letzten Kalenderjahr vor der Erhöhung beträgt.	✓ Ja, eine garantierte Beitragsdynamik der Berufsunfähigkeitsrente ist vereinbar. Die Dynamik wirkt dabei gleichermaßen beitrags- und leistungssteigernd. Eine erneute Gesundheitsprüfung wird nicht verlangt. "Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnermäßige Alter von 50 Jahren erreicht hat."

# Berufsunfähigkeit 1













## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✓	✓ versicherten Person (bei Selbstständigen ist insoweit der Gewinn vor Steuer maßgeblich).	✓	✓
Garantierte Rentendynamik im Leistungsfall	✓ Ja, eine garantierte Dynamik der Rente im Leistungsfall kann vereinbart werden.	✓ Ja, ist eine Leistungsdynamik vereinbart, erhöht sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit die zu zahlende Rente jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns um den vereinbarten Prozentsatz.	✓ Ja, eine garantierte Dynamik der Rente im Leistungsfall in Höhe von 1%, 2% oder 3% ist vereinbar.	✗ Nein, eine garantierte Dynamik der Rente im Leistungsfall ist nicht versicherbar.
Beitragsfreie Dynamisierung der Hauptversicherung	✓ Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.	✓ Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.	✓ Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.	✓ Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.
<b>Weitere Leistungen</b>				
DU-Klausel	✓ Ja, der Beamte im öffentlichen Dienst gilt auch dann als berufsunfähig, wenn er vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird. Die Leistungspflicht bei Berufsunfähigkeit wegen Dienstunfähigkeit besteht bis zur Reaktivierung, längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer. Übt der wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig entlassene Beamte konkret eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 1 aus, liegt keine Berufsunfähigkeit mehr vor. Als Berufsunfähigkeit gilt nicht eine Dienstunfähigkeit, die wegen besonderer gesundheitlicher Anforderungen an spezielle Beamtengruppen (z.B. Polizei, Feuerwehr) eintritt. Das Risiko dieser besonderen Dienstunfähig-	✓ Ja, allgemeine Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherung liegt dann vor, wenn die versicherte Person als Beamtin oder Beamter wegen festgestellter allgemeiner Dienstunfähigkeit entlassen bzw. in den Ruhestand versetzt worden ist. Die allgemeine Dienstunfähigkeit kann durch einen Amtsarzt oder durch einen vom Dienstherrn beauftragten medizinischen Gutachter festgestellt werden. Die versicherte Leistung wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem die versicherte Person entlassen oder in den Ruhestand versetzt wurde. Die in den Ruhestand versetzte versicherte Person erhält die versicherten Leistungen solange sie fortlaufende Bezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz bzw. nach dem kirchlichen Beamtenrecht (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder Unfallruhegehalt) erhält und dies	✓ Ja, wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, somit aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheidet und fortlaufend Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhält, liegt Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vor. Dabei ist es unerheblich, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt. Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt auch vor, wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit entlassen wird, das Beamtenverhältnis also beendet wird, die zur Entlassung wegen Dienstunfähigkeit führenden Erkrankungen der versicherten Person unverändert fortbestehen oder weiter fortschreiten und die versicherte Person keine andere	○ Ja, "vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn ein versicherter Beamter vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze ausschließlich infolge seines Gesundheitszustandes wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Zeugnisses des Amtsarztes oder eines vom Dienstherrn als Gutachter beauftragten Arztes, in dem die Dienstunfähigkeit festgestellt wird, entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird. (...) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn ein versicherter Beamter vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze ausschließlich infolge seines Gesundheitszustandes wegen auf bestimmte Bereiche (z.B. Polizei- Justizvollzugsdienst, Feuerwehreinsatzdienst) beschränkter Dienstunfähigkeit aufgrund eines Zeugnisses des Amtsarztes oder eines vom Dienstherrn als Gutachter



# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	 <p>keit kann nur mit der besonderen Dienstunfähigkeitsklausel versichert werden. Die vorstehenden Regelungen zur Dienstunfähigkeit von Beamten im öffentlichen Dienst gelten für Richter entsprechend.</p>	 <p>nachweist. Die Regelungen zur Dienstunfähigkeit gelten für Kirchenbeamte und Richter entsprechend. Bei Zeit- und Berufssoldaten leistet der Versicherer auf Grund Dienstunfähigkeit abweichend von diesem Abschnitt, solange die Voraussetzungen der "Zusatzvereinbarung für das Dienstunfähigkeitsrisiko bei Zeit- und Berufssoldaten" erfüllt sind.</p>	 <p>Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Die Regelungen zur Dienstunfähigkeit gelten entsprechend für Richter und Kirchenbeamte.</p>	 <p>beauftragten Arztes, in dem die beschränkte Dienstunfähigkeit festgestellt wird, entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird. " Ist die versicherte Person ein Beamter auf Widerruf oder ein Beamter auf Probe, werden die versicherten Leistungen auf die Dauer von 6 Jahren bei beschränkter Dienstunfähigkeit gewährt. Nach diesen sechs Jahren wird Berufsunfähigkeit geprüft und es kann eine abstrakte Verweisung erfolgen.</p>
Infektionsklausel	 <p>Ja, Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn und solange die versicherte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wegen einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr die Ausübung beruflicher Tätigkeiten durch Verfügung zu mindestens 50 % untersagt (zum Stand 05/2021 in § 31 Infektionsschutzgesetz geregelt),</li> <li>sich dieses Tätigkeitsverbot auf einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt und</li> <li>die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit auch nicht ausübt.</li> </ul> <p>Ab der Aufhebung des Tätigkeitsverbots liegt keine Berufsunfähigkeit mehr vor.</p> <p>Liegt kein behördliches Tätigkeitsverbot vor, kann die Infektionsgefahr auch nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt werden. Dazu kann ein Gutachten von einem Facharzt für Hygiene oder Umweltmedizin eingeholt werden.</p>	 <p>Ja, Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn eine auf gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung beruhende Verfügung der versicherten Person verbietet, ihre zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit wegen Infektionsgefahr ganz oder teilweise fortzuführen (Tätigkeitsverbot nach § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) und sich dieses Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt. Zum Nachweis des Vorliegens eines Tätigkeitsverbotes ist die Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen. Liegt ein solches Tätigkeitsverbot nicht vor, wird die Ansteckungsgefahr nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt. Im Zweifel wird dazu ein entsprechendes Gutachten eingeholt.</p>	 <p>Ja, wenn die versicherte Person infolge eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande ist ihren Beruf auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. Betrifft das Tätigkeitsverbot nur einen Teil der bisherigen Berufstätigkeit, liegt teilweise Berufsunfähigkeit vor.</p>	 <p>Nein, es ist keine Infektionsklausel versicherbar.</p>
AU-Klausel	 <p>Nein, der Tarif leistet nicht bei nach-</p>	 <p>Nein, eine AU-Klausel ist nicht versi-</p>	 <p>Ja, wenn die versicherte Person 6</p>	 <p>Nein, der Tarif leistet nicht bei nach-</p>



# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	<p>— gewiesener Arbeitsunfähigkeit, soweit keine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit vorliegt.</p>	<p>— chert, kann aber gegen Mehrbeitrag eingeschlossen werden.</p>	<p>✓ Monate ununterbrochen krankgeschrieben war oder voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen krankgeschrieben sein wird, erbringt der Versicherer die vereinbarte Leistung für die Dauer von maximal 36 Monate. Als krankgeschrieben im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt die versicherte Person, wenn auf die versicherte Person ausgestellte ärztliche Bescheinigungen eingereicht werden, wie sie in § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) vorgesehen sind. Wenn dies nicht möglich ist, zum Beispiel weil die versicherte Person kein(e) Arbeitnehmer (in) ist, sind entsprechende ärztliche Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person einzureichen. Als krankgeschrieben im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt die versicherte Person auch, wenn uns eine Bescheinigung eines Facharztes eingereicht wird, aus der sich eine voraussichtliche Krankschreibung von mindestens 6 Monaten ergibt.</p>	<p>— gewiesener Arbeitsunfähigkeit, soweit keine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit vorliegt.</p>
Teilzeitklausel	<p>✓ Ja, eine Teilzeittätigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• arbeitsvertraglich oder auf selbstständiger bzw. freiberuflicher Basis wöchentlich weniger als 30 Stunden arbeitet und</li> <li>• kein Schüler, Student, Auszubildender oder geringfügig Beschäftigter ist.</li> </ul> <p>Bei der Feststellung des beruflichen Tätigkeitsbildes zur Beurteilung der Berufsunfähigkeit und ihres Grades berücksichtigt der Versicherer bei Teilzeittätigen, sofern dies für die versicherte Person zu</p>	<p>○ Ja, ist die versicherte Person ausschließlich in Teilzeit beschäftigt (eine oder mehrere sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten gemäß § 2 Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge - Teilzeit- und Befristungsgesetz TzBfG, Stand 22.11.2019), gilt: Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls vor, wenn die zuletzt ausgeübte(n) Tätigkeit(en) aus gesundheitlichen Gründen im Durchschnitt nur noch maximal für drei Stunden pro Tag ausgeübt werden kann/können. Beträgt die</p>	<p>✓ Ja, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit ihren Beruf in Teilzeit ausübt bzw. ausgeübt hat, liegt vollständige Berufsunfähigkeit vor, wenn die Voraussetzungen (gemäß Bedingungen) für den Beruf in Teilzeit erfüllt sind. Vollständige Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,</li> <li>• die ärztlich nachzuweisen sind,</li> </ul>	<p>— Nein, in dem Tarif ist keine Teilzeitklausel geregelt.</p>

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
<p>Teilzeitklausel *</p> <p>* Achtung: Im Vergleich habe ich keine AU-Klausel, sowie Teil-DU-Klausel eingerechnet, weil dies bei der Debeka nicht möglich ist. Ausnahme ist die Allianz, hier konnte ich keine Berechnung ohne zumindest AU-Klausel durchführen. Deswegen kommt bei dem Vergleich an dieser Stelle die Allianz besser weg, als die Bayerische und die DBV. Allerdings ist bei der Bayerischen und der DBV der Einschluss dieser Klauseln auch möglich. Mit Ausnahme der Debeka bieten die anderen 3 BU/DU Versicherungen diese Klauseln an.</p>	<p>✓</p> <p>einem günstigeren Ergebnis führt, neben der Erwerbstätigkeit auch die Tätigkeit im Rahmen der Versorgung von kindergeldberechtigten Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, soweit diese bei Eintritt des Versicherungsfalles konkret ausgeübt werden. Wenn die versicherte Person gleichzeitig mehrere Berufe in Teilzeit ausübt, wird die Arbeitszeit aller Tätigkeiten in Summe berücksichtigt.</p>	<p>○</p> <p>tägliche Arbeitszeit im Durchschnitt mehr als sechs Stunden täglich, wird Berufsunfähigkeit geprüft. Bei Ausübung von mehreren Teilzeittätigkeiten erfolgt jeweils eine Gesamtbetrachtung.</p>	<p>✓</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf in Teilzeit mindestens drei Stunden pro Arbeitstag auszuüben, und</li> <li>• sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.</li> </ul> <p>Übt die versicherte Person ihren Beruf aus familiären Gründen nur vorübergehend in Teilzeit aus, liegt vollständige Berufsunfähigkeit darüber hinaus vor, wenn die Voraussetzungen (gemäß Bedingungen) für den vorherigen Beruf in Vollzeit erfüllt sind. Das heißt, wenn die versicherte Person ihren bisherigen Beruf in Vollzeit aus einem der folgenden familiären Gründe vorübergehend auf Teilzeit reduziert hat oder einen anderen Beruf in Teilzeit ausübt, dann wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, auf den vor der Reduzierung ausgeübten Beruf und die damit verbundene Lebensstellung abgestellt. Familiäre Gründe in diesem Sinn sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung eigener Kinder: Die versicherte Person hat ihren Beruf in Vollzeit auf Teilzeit reduziert oder übt einen anderen Beruf in Teilzeit aus, um eigene minderjährige Kinder (leibliche Kinder oder Adoptivkinder) zu betreuen.</li> <li>• Pflege von Angehörigen: Die versicherte Person hat ihren Beruf in Vollzeit auf Teilzeit reduziert oder übt einen anderen Beruf in Teilzeit aus, um eine pflegebedürftige Person (ab Pflegegrad 2, siehe § 15 einschließlich der Anlagen des Sozialgesetz-</li> </ul>	<p>—</p>

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✔	○	✔ buchs (SGB) XI in der Fassung vom 21.12.2015, gültig ab 01.01.2017) im Rahmen einer privaten, nicht erwerbsmäßigen Pflege Tätigkeit zu pflegen.	-
Pflegeabsicherung	-	-	-	-
	Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.	Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.	Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.	Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.
Gesetzliche EU = BU	○ Ja, Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, solange die versicherte Person nach den Bestimmungen der Deutschen Rentenversicherung oder eines vergleichbaren berufsständischen Versorgungsträgers ausschließlich infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall als vollständig und dauerhaft erwerbsgemindert gilt und deswegen unbefristet eine volle Erwerbsminderungsrente erhält. Die versicherte Person muss bei Beginn der Rentenzahlung durch die Deutsche Rentenversicherung oder eines vergleichbaren berufsständischen Versorgungswerkes das 50. Lebensjahr vollendet haben. Ferner darf die verbleibende Leistungsdauer höchstens noch zehn Jahre betragen. Der Nachweis über eine Schwerbehinderung (z. B. Anerkennung durch ein Versorgungsamt) genügt nicht.	○ Ja, Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder eine Zusatzversorgungskasse (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes oder der Kirchen) die versicherte Person allein aus gesundheitlichen Gründen als vollständig und dauerhaft erwerbsgemindert anerkennt und deswegen eine volle unbefristete Erwerbsminderungsrente zahlt. Dies gilt aber nur, wenn der zugrundeliegende Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Feststellung der Erwerbsminderung bereits seit mehr als 10 Jahren besteht und die versicherte Person zudem das 50. Lebensjahr vollendet hat.	○ Ja, als berufsunfähig gilt die versicherte Person auch, wenn sie eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung erhält. Dies gilt nur, wenn - die versicherte Person die Rente wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen erhält und - die versicherte Person bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 50 Jahre alt ist und - der Vertrag bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens seit 10 Jahren besteht.	- Nein, es liegt keine Berufsunfähigkeit aufgrund einer anerkannten unbefristeten Erwerbsminderungsrente vor.
Einmalzahlung im Leistungsfall	-	-	-	-
	Nein, eine Sofortleistung ist nicht vereinbar.	Nein, es wird keine Anfangshilfe angeboten.	Nein, es wird keine Anfangshilfe angeboten.	Nein, es wird keine Anfangshilfe angeboten.
Wiedereingliederungshilfe bei Reaktivierung	-	-	✔	-
	Nein, es wird keine Wiedereingliederungshilfe angeboten.	Nein, aber im Einzelfall kann eine Wiedereingliederungs- bzw. eine Umorganisationshilfe beantragen werden • wenn durch Aneignung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten eine neue be-	Ja, wenn der Versicherer die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr leistet, weil die versicherte Person tatsächlich eine andere Tätigkeit als bei Anerkennung der Berufsunfä-	Nein, es wird keine Wiedereingliederungshilfe angeboten.

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	-	<p>rufliche Tätigkeit konkret ausgeübt werden kann und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• diese auch der Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht.</li> </ul> <p>Eine Umorganisationshilfe für eine selbständige oder freiberuflich tätige, versicherte Person wird im Einzelfall erbracht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Umorganisation betrieblich sinnvoll ist, d. h. sie wirtschaftlich zweckmäßig ist und</li> <li>• wenn die Lebensstellung (Stellung als Betriebsinhaber) der vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht, d. h. nicht zu einer auf Dauer ins Gewicht fallenden Einkommenseinbuße führt und keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert.</li> </ul> <p>Grundvoraussetzung für die Zahlung von Wiedereingliederungs- oder Umorganisationshilfe ist außerdem, dass noch mindestens zwölf Monate Anspruch auf Leistungen besteht.</p> <p>Außerdem bietet der Versicherer der versicherten Person bei Eintritt von Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit kostenlos eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch von ihm beauftragte anerkannte Spezialisten an. Vom Versicherer als sinnvoll bestätigte Maßnahmen (Maßnahmen, durch die aus medizinischer und arbeitsmarktbezogener Sicht die begründete Aussicht besteht, dass die Aufnahme einer Berufstätigkeit dadurch erfolgen kann) werden von vom Versicherer beauftragten Spezialisten eingeleitet und begleitet. Der Versicherer übernimmt</p>	<p>higkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, zahlt der Versicherer eine einmalige Hilfe in Höhe einer halben Jahresrente. Diese Wiedereingliederungshilfe zahlt der Versicherer nur, wenn zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeitsrente noch mindestens 12 Monate beträgt. Wenn bei der versicherten Person innerhalb von 6 Monaten erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, verrechnet der Versicherer im Fall der Anerkennung unserer Leistungspflicht die Einmalzahlung mit den Berufsunfähigkeitsrenten. Die Wiedereingliederungshilfe kann der Versicherungsnehmer mehrmals erhalten, wenn die Voraussetzungen jeweils erneut erfüllt sind und Versicherungsschutz besteht.</p> <p style="text-align: center;">✓</p>	-

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	-	während der Versicherungsdauer die Kosten für eine vollständig durchgeführte Maßnahme, maximal bis zum sechsfachen der vereinbarten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente, höchstens 12.000,- Euro. Ein Anspruch auf Wiedereingliederungs- oder Umorganisationshilfe besteht nicht.	✓	-
Kostenübernahme Leistungsberatung	-	Nein, der Versicherer übernimmt keine Kosten für einen Versicherungsberater.	-	Nein, der Versicherer übernimmt keine Kosten für einen Versicherungsberater.
<b>Leistungsausschlüsse</b>				
Leistung bei Inneren Unruhen	✓	Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.	✓	Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.
Leistung bei Kriegsereignissen im Ausland	✓	Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn die versicherte Person • während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen ausgesetzt ist und nicht aktiv beteiligt war oder • als Angehöriger der Deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich beauftragter Organisationen an deren rein humanitären Hilfeleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt und während oder infolge derartiger Einsätze der Versicherungsfall eintritt.	✓	Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch Kriegsereignisse, an denen der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, bei Auslandsaufenthalten verursacht wurde.

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	<p>ungsfall durch die Teilnahme an Einsätzen mit Mandat der NATO oder UNO. Dazu gehören auch Auslandseinsätze unter nationaler Verantwortung mit vergleichbarem Gefährdungspotential. Die Verwendung für humanitäre Hilfsdienste und Hilfeleistungen ist von dieser Leistungseinschränkung nicht erfasst, sofern die versicherte Person dabei nicht in bewaffnete Unternehmungen einbezogen ist;</p> <p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>
Leistung bei Vergehen im Straßenverkehr	<p>✓ Ja, der Versicherer leistet ausdrücklich bei fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen im Straßenverkehr.</p>	<p>✓ Ja, es wird ausdrücklich bei allen Verkehrsdelikten, sowie bei sonstigen fahrlässigen Verstößen geleistet.</p>	<p>✓ Ja, geleistet wird, wenn der Leistungsfall ausschließlich durch eine von der versicherten Person fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit (zum Beispiel im Straßenverkehr) oder durch ein fahrlässig oder grob fahrlässig begangenes Vergehen (zum Beispiel im Straßenverkehr) verursacht wurde.</p>	<p>— Nein, nur Fahrlässigkeit ist genannt. Nicht geleistet wird, wenn der Leistungsfall durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person verursacht wird.</p>
Leistung bei Fahrtveranstaltungen mit Kfz	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluss enthalten.</p>	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluss enthalten.</p>	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluss enthalten.</p>	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluss enthalten.</p>
Leistung bei Luffahrten	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luffahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luffahrtklausel.</p>	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luffahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luffahrtklausel.</p>	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luffahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luffahrtklausel.</p>	<p>✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luffahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luffahrtklausel.</p>
Leistung bei Strahlen	<p>✓ Ja, bei Leistungsfall durch Strahlen wird geleistet, außer durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleich-</p>	<p>✓ Ja, bei einem Leistungsfall durch Strahlen wird geleistet. Nicht geleistet wird bei einem Leistungsfall durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädi-</p>	<p>✓ Ja, bei einem Leistungsfall durch Strahlen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn der Leistungsfall durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung</p>	<p>✓ Ja, bei einem Leistungsfall durch Strahlen wird geleistet. Nicht geleistet wird bei einem Leistungsfall durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädi-</p>



# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	<p>bare Einrichtung tätig wurde. Der Ausschluss besteht nur dann, wenn das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen gefährdet wird. Die Gefährdung muss dabei zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führen, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist der Fall, wenn mehr als 1‰ des Versichertenbestandes davon betroffen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt werden.</p> <p>✓</p>	<p>gen, daß es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf.</p> <p>✓</p>	<p>eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde. Die Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Einschränkung der Leistungspflicht sind von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen und zu bestätigen.</p> <p>✓</p>	<p>gen, daß es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf.</p> <p>✓</p>
Leistung bei ABC-Stoffen	<p>Ja, grundsätzlich besteht eine Leistungspflicht. Nicht geleistet wird, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder</li> <li>• durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht wird. Der Ausschluss besteht nur dann, wenn das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen gefährdet wird. Die Gefährdung muss dabei zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führen, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist der Fall, wenn mehr als 1‰ des Versichertenbestandes davon betroffen ist.</li> </ul> <p>○</p>	<p>Ja, aber nur bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht wurde. Eine Einschränkung der Leistungspflicht besteht, "wenn es sich um Großschadensereignisse handelt, die das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen gefährden. Die Gefährdung muss dabei zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führen, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist der Fall, wenn mehr als 1 Pro</p> <p>○</p>	<p>Ja, aber nur bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn der Leistungsfall unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden, verursacht wurde. Die Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraus-</p> <p>○</p>	<p>Ja, aber nur bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht ist, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Weitere Voraussetzung für die Leistungsfreiheit ist, dass dieses Ereignis zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies muss von einem unabhängigen Treu-</p> <p>○</p>















# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	<p>○ chertenbestandes davon betroffen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt werden.</p>	<p>○ mille des Versichertenbestandes davon betroffen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt werden. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf der Prüfung fällig."</p>	<p>○ setzungen für den Wegfall der Einschränkung der Leistungspflicht sind von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen und zu bestätigen.</p>	<p>○ händler bestätigt werden. Die Leistungen sind nicht ausgeschlossen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.</p>
<b>Rechte und Pflichten</b>				
Verzicht auf § 19 VVG bei unversch. Anzeigepflichtverl.	<p>✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</p>
Hinweis auf Dauer des Rücktrittsrechts	<p>✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss und wenn die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt wurde innerhalb von zehn Jahren, ausgeübt werden. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Fristen eingetreten sind, kann der Versicherer seine Rechte ohne zeitliche Beschränkung ausüben.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.</p>
Information über den Stand der Leistungsprüfung	<p>✓ Ja, der Versicherer gibt innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Vorlage aller entscheidungserheblicher Unterlagen eine Entscheidung über die Leistungspflicht ab. Während der Leistungsprüfung informiert der Versicherer spätestens alle vier Wochen über</p>	<p>✓ Ja, der Versicherer gibt innerhalb von einer Woche nach Vorlage aller entscheidungserheblicher Unterlagen eine Entscheidung über die Leistungspflicht ab. Solange Unterlagen noch ausstehen, informiert der Versicherer den Versicherungsnehmer</p>	<p>✓ Ja, nach Vorliegen aller für die Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklärt der Versicherer spätestens innerhalb von 2 Wochen in Textform, ob, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt die Leistungspflicht anerkannt wird. Während der</p>	<p>— Nein, hierzu macht der Versicherer keine zeitlichen Angaben. Der Versicherungsnehmer hat jederzeit das Recht Informationen über den Stand der Leistungsprüfung anzufordern.</p>

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	 den Sachstand der Leistungsprüfung.	 spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.	 Leistungsprüfung informiert der Versicherer in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 4 Wochen über den Bearbeitungsstand.	
Verzicht auf Beitragsanpassung nach § 163 VVG	 Nein, der Versicherer verzichtet nicht auf § 163 VVG.	 Nein, in der selbständigen BU-Versicherung (SBU) ist eine Beitragsanpassung nach § 163 VVG möglich.	 Nein, ein Verzicht auf § 163 VVG ist nicht bekannt.	 Nein, ein Verzicht auf § 163 VVG ist nicht bekannt.
Zumutbare ärztliche Anweisungen	 Ja, die versicherte Person ist dazu verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Sehhilfe, Prothese) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vorzunehmen, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind, werden als nicht zumutbar an angesehen.	 Ja, lässt die versicherte Person operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende und behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Berufsunfähigkeit grundsätzlich nicht entgegen. Die versicherte Person ist jedoch im Rahmen der allgemeinen Schadenminderungspflichten angehalten, zumutbare Anweisungen ihrer Ärzte oder Heilpraktiker zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten. Zumutbar sind Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und die außerdem sichere Aussicht auf Besserung des Gesamtzustandes bieten. Dabei handelt es sich um Maßnahmen wie die Verwendung von orthopädischen oder anderen Heil- und Hilfsmitteln (z.B. Tragen von Prothesen, Verwendung von Seh- und Hörhilfen), die Durchführung von logopädischen Maßnahmen oder das Tragen von Stützstrümpfen oder die Durchführung von physiotherapeutischen Maßnahmen. Nicht zumutbar sind Maßnahmen, die mit einem operativen/invasiven Eingriff verbunden sind.	 Ja, die Befolgung von ärztlichen Anweisungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen. Die versicherte Person ist nur dazu verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z.B. Sehhilfe, Prothese) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vorzunehmen, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Heilbehandlungen, die mit einem operativen Eingriff verbunden sind, werden in diesem Zusammenhang als nicht zumutbar angesehen.	 Ja, die versicherte Person ist verpflichtet, "verordnete zumutbare medizinische Maßnahmen zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse zu dulden und zu befolgen, die nach dem jeweils aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft Aussicht auf Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse bieten. Als solche Maßnahmen gelten jedoch nur Anwendungen, Untersuchungen und Behandlungen, bei denen ein Schaden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, mit denen keine erheblichen Schmerzen verbunden sind und die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten. Zu diesen Maßnahmen zählen z.B. die Einnahme ärztlich verordneter Medikamente, die Benutzung und Anwendung medizinischer Heil- und Hilfsmittel (wie z.B. Sehhilfen, orthopädische Hilfsmittel, sonstige medizinisch-technische Hilfsmittel, physikalische Therapie, Ergotherapie) oder die Durchführung einer logopädischen Therapie. Maßnahmen, die über den Rahmen einer nach medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen notwendigen Behandlung hinausgehen, oder die mit außergewöhnlichen Risiken und Nebenwirkungen verbunden sind, sind nicht zumutbar."

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✓	✓	✓	✓ kungen verbunden sind, wie z.B. Operationen, Strahlen- oder Chemotherapie, verlangen wir nicht von der versicherten Person."
Meldepflichtverzicht bei gesundheitlichen Verbesserungen	✓ Ja, nur die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bzw. die Änderung der Art oder des Umfangs der Tätigkeit müssen unerzöglich mitgeteilt werden. Bei Berufsunfähigkeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit muss unverzüglich mitgeteilt werden, wenn sich der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung ändert.	✓ Ja, gesundheitliche Verbesserungen sind nicht anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer aber die Wiederaufnahme oder Änderung der beruflichen Tätigkeit unverzüglich mitteilen.	✓ Ja, gesundheitliche Verbesserungen sind nicht anzuzeigen.	— Nein, eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder das Ende der Pflegebedürftigkeit muss unverzüglich mitgeteilt werden.
<b>Zahlungsschwierigkeiten und Beitragsmodalitäten</b>				
Umwandlung in beitragsfreie Versicherung	✓ Ja, es besteht die Möglichkeit die Berufsunfähigkeitsversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Eine Fortführung der Berufsunfähigkeitsversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 600 EUR beträgt.	✓ Ja, unter folgenden Voraussetzungen kann die Versicherung beitragsfrei gestellt werden: • jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, • der Wunsch nach Beitragsfreistellung muss in Textform mitgeteilt werden, • die beitragsfreie monatliche Rente muss mindestens 75,- Euro betragen. Wird diese nicht erreicht, führen wir die Versicherung beitragspflichtig fort. Bei einer Beitragsfreistellung reduziert sich die versicherte Rente. Diese beitragsfreie Rente ermitteln wir zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation aus dem Deckungskapital der Versicherung (s. § 165 Absatz 2 VVG in Verbindung mit § 169 Absätze 3 bis 5 VVG). Dabei wird ein Abzug und eventuelle	✓ Ja, es besteht die Möglichkeit die Berufsunfähigkeitsversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Eine Fortführung der Berufsunfähigkeitsversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 200 EUR beträgt. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.	✓ Ja, es besteht die Möglichkeit die Versicherung beitragsfrei zu stellen. Eine Fortführung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Rente mindestens 25 EUR monatlich beträgt.

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✔	✔	✔	✔
Überbrückungsmöglichkeiten	✔ Ja, innerhalb von sechs Monate nach Beitragsfreistellung ist eine Wiederinkraftsetzung ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich.	✔ Beitragsrückstände vorgenommen. Ja, die versicherte Person hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit während der Vertragslaufzeit bei vollem Versicherungsschutz für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten die Beiträge ganz oder teilweise zu stunden. Es werden keine Zinsen verlangt, wenn die versicherte Person sich in gesetzlicher Elternzeit befindet, erwerbsgemindert oder pflegebedürftig ist oder ein Sabbatjahr (Stundungszeitraum max. 12 Monate) nimmt. Eine Änderung der Beitragszahlweise kann beantragt werden. Nach einer Beitragsfreistellung kann die Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden. Dazu müssen wieder Beiträge gezahlt werden. Voraussetzungen hierfür sind: • Die Versicherung muss noch bestehen, • der Versicherungsfall darf noch nicht eingetreten sein, • der Wunsch muss in Textform mitgeteilt werden und • der Beitrag muss im Jahr mindestens 120, - Euro betragen. Für die Wiederinkraftsetzung des Vertrages wird eine Gebühr berechnet. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr kann der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnommen werden. Werden innerhalb von sechs Monaten nach einer Beitragsfreistellung wieder Beiträge gezahlt, wird auf eine erneute Risikoprüfung verzichtet. Bestanden zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung offene Beiträge (zum Beispiel durch Stundung), beginnt die Frist von	✔ Ja, der Versicherungsnehmer kann den Vertrag beitragsfrei stellen oder die Beiträge stunden. Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung kann verlangt werden, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben wird, ohne dass eine Risikoprüfung durchgeführt wird. Der Versicherungsnehmer kann eine zinslose Stundung der Beiträge über einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens 24 Monaten verlangen, wenn der Versicherungsvertrag bereits ein Jahr besteht. Die Stundung der Beiträge ist anlassunabhängig möglich, wenn die Versicherungsdauer noch mindestens 5 Jahre beträgt. In den letzten 5 Jahren der Versicherungsdauer ist eine Stundung der Beiträge nur möglich, wenn die versicherte Person arbeitslos ist, sich in Elternzeit oder Kurzarbeit befindet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Versicherung nach Beitragsfreistellung mit herabgesetztem unter bestimmten Voraussetzungen fortgeführt wird.	✔ Ja, der Versicherungsnehmer kann verlangen, den Beitrag befristet für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet herabzusetzen. Dadurch vermindert sich die versicherte BU-Rente, jedoch darf diese 50 EUR monatlich nicht unterschreiten. Darüber hinaus kann eine befristete ein- oder mehrmalige Unterbrechung der Versicherung verlangt werden. In der Unterbrechungszeit besteht Versicherungsschutz in Höhe der beitragsfreien BU-Rente. Nach der Unterbrechungszeit werden die Leistungen ohne erneute Risikoprüfung automatisch auf die ursprüngliche Höhe angehoben, sofern die Unterbrechungszeit insgesamt höchstens 2 Jahre (bzw. bei Inanspruchnahme von Elternzeit höchstens drei Jahre) betragen hat. Des weiteren kann eine Verrechnung von Beiträgen mit Überschüssen verlangt werden. Für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens für ein halbes Jahr, kann eine zinslose Stundung der Beiträge verlangt werden. Der Versicherungsschutz bleibt unverändert erhalten. Bei mehrmaligem Eintritt von Arbeitslosigkeit kann die Stundung erneut verlangt werden. Das Recht auf Beitragsstundung ist während der gesamten Versicherungsdauer auf 24 Monate begrenzt.

# Berufsunfähigkeit 1

## Vergleich

Anbieter	BY die Bayerische BU PROTECT	DBV ALVSDV	Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ODU16U (mit AU)	Debeka BV-S
	✓	sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der letzten vollen Beitragszahlung. Falls nach sechs Monaten und innerhalb von 36 Monaten nach einer Beitragsfreistellung wieder Beiträge gezahlt werden, wird eine Risikoprüfung der versicherten Person durchführen. Liegt die Beitragsfreistellung mehr als 36 Monate zurück, kann die Versicherung nicht wieder in Kraft gesetzt werden. ✓	✓	✓
Regelung für Nachzahlung gestundeter Beiträge	✓ Ja, der Versicherungsnehmer kann einen Antrag auf ratierliche Zahlung über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten stellen. Die gestundeten Beiträge können auch durch eine Vertragsänderung oder durch eine Verrechnung mit einem Guthaben oder vorhandenen Überschüssen ausgeglichen werden.	✓ Ja, der Versicherungsnehmer kann beantragen, dass die gestundeten Beiträge durch eine Vertragsänderung oder durch Verrechnung mit dem Guthaben oder den Gewinnanteilen getilgt werden. Ist dies nicht möglich, kann eine ratierliche Nachzahlung der gestundeten Beiträge vereinbart werden. Die Nachzahlung kann über einen Zeitraum von bis zu 48 Monaten in Raten zusammen mit den laufenden Beiträgen erfolgen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.	✓ Ja, auf Wunsch kann die Rückzahlung der gestundeten Beiträge auch auf 48 Monate verteilt oder durch Reduktion der versicherten Leistung ausgeglichen werden. Auf Wunsch informiert der Versicherer über ggf. weitere Möglichkeiten des Beitragsausgleichs.	✓ Ja, der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, die gestundeten Beiträge innerhalb von 24 Monaten ratenweise zurückzuzahlen oder mit einem eventuell vorhandenen Guthaben zu verrechnen. Die gestundeten Beiträge können auch durch eine Vertragsänderung (z.B. eine Beitragserhöhung oder eine Verringerung der Leistungen) ausgeglichen werden.
Beitragsstundung bis zur endgültigen Entscheidung	✓ Ja, der Versicherungsnehmer kann die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos stunden.	✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet.	✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet.	✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet, längstens für 5 Jahre.

Wichtiger Hinweis: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für jederzeitige Aktualität und Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Maßgeblich sind allein die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Bedingungen des Versicherers.